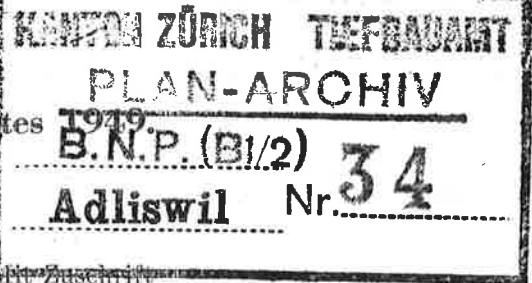


Aus dem Protokoll des Regierungsrates  
Sitzung vom 12. Mai 1949.



1291. Bau- und Niveaulinien, Quartierplan. Mit Zusage vom 23. Dezember 1948 reichte der Gemeinderat Adliswil der Baudirektion folgende Vorlagen zur regierungsrätlichen Genehmigung ein:

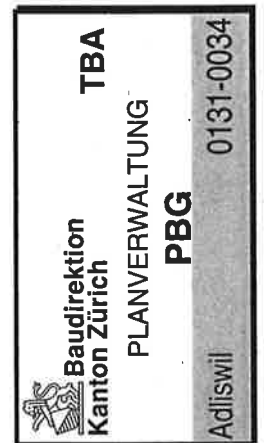
1. Festsetzung von Bau- und Niveaulinien an der projektierten D-Strasse von der Albisstrasse (I. Kl. Nr. 3) bis zur Hündlistrasse (III. Kl.);
2. Festsetzung von Bau- und Niveaulinien an der Stiegstrasse (III. Kl.) von der Albisstrasse bis zum Sonnenbergfussweg;
3. Aufstellung des Quartierplanes Nr. 3 «Sonnenberg» und Festsetzung von Bau- und Niveaulinien an den darin enthaltenen Quartierstrassen.

Die öffentliche Bekanntmachung der durch den Gemeinderat mit den Beschlüssen vom 5. und 26. Februar 1948 sowie vom 7. Oktober 1948 genehmigten Vorlagen erfolgte in den kantonalen Amtsblättern Nrn. 13, 18 und 84 vom 13. Februar, 2. März und 19. Oktober 1948. Laut den beiden Zeugnissen des Bezirksrates Horgen vom 16. Dezember 1948 und 30. März 1949 sind gegen die festgesetzten Bau- und Niveaulinien bzw. den Quartierplan keine Einsprachen mehr anhängig.

Zu den einzelnen Vorlagen ist folgendes zu bemerken:

1. Projektierte D-Strasse: Diese 6 m breit projektierte und mit einem talseitigen Gehweg von 2,5 m Breite versehene Strasse ist als Fortsetzung der projektierten Hündlistrasse geplant und soll beim «Wylhof» in die Albisstrasse (I. Kl. Nr. 3) einmünden. Sie bildet den obern Abschluss des Baugebietes am Albishang. Eine über den Rahmen einer Erschliessungsstrasse hinausgehende Verkehrsbedeutung dürfte ihr höchstens bei durchgehender Erstellung der in Oberleimbach bei der Abzweigung der Baldernstrasse (II. Kl. Nr. 8) an die Leimbachstrasse (II. Kl. Nr. 7) anzuschliessenden projektierten Hündlistrasse zukommen. Der gewählte Baulinienabstand von 22 m, der Vorgärten von talseits 5 m und bergwärts 8,5 m Tiefe vorsieht, ist als genügend gross zu bezeichnen. Beim Anschluss der D-Strasse an die Hündlistrasse sind die für letztere bereits genehmigten Bau- und Niveaulinien (vgl. RRB. Nr. 1412 vom 16. Juni 1932) auf einem kurzen Teilstück den neuen Verhältnissen angepasst worden. Die Niveaulinie entspricht dem Längenprofil der Strasse.

2. Stiegstrasse (III. Kl.): Diese in der Fallinie des Hanges verlaufende Gemeindestrasse dient heute vorwiegend noch als Zufahrt zu den Gehöften «Mühlematte» und «HinterStieg». Mit der zunehmenden baulichen Entwicklung auf dem «Sonnenberg» wird ihr als Auffahrtsrampe zu diesem neuen Wohnquartier jedoch eine vermehrte Verkehrsbedeutung zukommen. Dies veranlasste den Gemeinderat zur Festsetzung von Bau- und Niveaulinien längs des Teilstückes von der Albisstrasse bis zum Sonnenbergfussweg. Unter Zugrundelegung einer nutzbaren Fahrbahnbreite von 5 m und Vorgartentiefen von 5 m auf der Südseite und 7 m auf der Nord-



seite wurde ein Baulinienabstand von 17 m gewählt. Durch Zurücksetzung der Baulinien bei den Einnündungen der Quartierstrassen ist auf die künftige Ueberbauung Rücksicht genommen worden. Die Niveaulinie weist eine maximale Steigung von 15,5% auf und entspricht der korrigierten Strassennivellette. Auch diese Vorlage gibt zu Bemerkungen keinen Anlass.

3. Quartierplan Nr. 3 «Sonnenberg»: Schon am 2. Oktober 1924 hatte der Regierungsrat mit Beschluss Nr. 2279 einen das Gebiet oberhalb der Sihltalbahn zwischen dem Stiegbach und dem Rellstenbach betreffenden Teilbebauungsplan genehmigt. Ausser der steilen Stieg- und der Rellstenstrasse (III. Kl.) war damals lediglich eine einzige neue Erschliessungsstrasse in durchschnittlich 140 m Entfernung von der Bahnlinie aufgenommen worden. Dieses weitmaschige Strassennetz vermag nun den inzwischen veränderten Bedürfnissen nach Baulanderschliessung nicht mehr gerecht zu werden. Für einen Teil dieses Gebietes, nämlich das einerseits durch die Sihltalbahn und die projektierte D-Strasse und andererseits durch die Stiegstrasse und den Rellstenbach begrenzte Gelände, wurde daher der vorliegende Quartierplan aufgestellt. Dieser Gemeindeteil soll durch drei parallel zum Hang verlaufende Strassen A, B und C, die unter sich durch Fusswege verbunden sind, erschlossen werden. Die beiden neu zu erstellenden Erschliessungsstrassen B und C sind einerseits an die Stiegstrasse und andererseits an den bestehenden, rechts des Rellstenbaches verlaufenden Hofernweg (III. Kl.) angeschlossen. Die ca. 170 m lange bestehende Sackstrasse A mündet zusammen mit dem Hofernweg in die Rellstenstrasse. Den gewählten Baulinienabständen von 12, 15, 16 und 18 m, die je nach den Strassen- bzw. Fusswegbreiten Vorgärten von zum Teil nur 3,5 und 4,5 m Tiefe ergeben, kann dennoch zugestimmt werden, da es sich lediglich um Quartierstrassen von untergeordneter Bedeutung handelt. Die Niveaulinien der A-, B- und C-Strassen sowie des Hofernweges entsprechen den künftigen respektive den korrigierten Strassennivelletten. Von der Festsetzung von Niveaulinien an den in der Fallinie des Hanges verlaufenden Fusswegen konnte abgesehen werden, da sich die Ueberbauung nach der Höhenlage der Hangstrassen richten wird.

Allen drei Vorlagen kann die regierungsrätliche Genehmigung erteilt werden.

Auf Antrag der Baudirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Beschlüsse des Gemeinderates Adliswil vom 5. und 26. Februar und 7. Oktober 1948 betreffend:

1. Festsetzung von Bau- und Niveaulinien an der projektierten D-Strasse von der Albisstrasse (I. Kl. Nr. 3) bis zur Hündlistrasse (III. Kl.);
2. Festsetzung von Bau- und Niveaulinien an der Stiegstrasse (III. Kl.) von der Albisstrasse bis zum Sonnenbergfussweg;
3. Aufstellung des Quartierplanes Nr. 3 «Sonnenberg» und Festsetzung von Bau- und Niveaulinien an den darin enthaltenen Quartierstrassen

werden genehmigt.

II. Der Gemeinderat Adliswil wird eingeladen, vorstehende Genehmigung öffentlich bekanntzumachen.

III. Mitteilung an den Gemeinderat Adliswil unter Rück-  
sendung der mit dem Genehmigungsvermerk versehenen  
Plandoppel, den Bezirksrat Horgen und an die Baudirektion.

Zürich, den 12. Mai 1949.

Vor dem Regierungsrate,

Der Staatschreiber:

*L. Rüfenach*